

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kolsassberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg hat in seiner Sitzung vom 09.08.2023, aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 133/2022, und des §1 des Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, nachstehende Abfallgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Kolsassberg erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr nach den Bestimmungen dieser Verordnung ein.

§ 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentsorgung

- Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und des Recyclinghofes
- Entsorgung Gras-, Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfall und der gleichen
- Verwaltungsaufwendungen, Transportkosten
- Abfallberatung, sonstige Aufwendungen (Versicherungen etc.)
- Beitragsleistungen an Abfallverbände und ähnliche Einrichtungen

Die Grundgebühr wird wie Folgt bemessen:

1. Für Wohnobjekte einer Liegenschaft nach der Anzahl der gemeldeten Personen. Für Alle weiteren Objekte (Freizeitwohnsitze, Wochenendhäusern, etc...) wird eine Person pro Wohnobjekt für die Berechnung herangezogen.
Die Grundgebühr beträgt pro Person Euro 29.- (inkl. MwSt.) pro Jahr. 180 Liter Restmüll pro Person und Jahr sind dabei inkludiert.
2. Für alle Beherbergungsbetriebe nach der Anzahl der Nächtigungen, wobei je 200 Nächtigungen eine Person (= Euro 29.- inkl. MwSt.) verrechnet werden. 180 Liter Restmüll pro Person und Jahr sind dabei inkludiert.
3. Für alle Gastronomiebetriebe nach Anzahl der Nächtigungen, wobei je 200 Nächtigungen eine Person (= Euro 17.- inkl. MwSt.) verrechnet werden.
4. Für alle restlichen Gewerbebetriebe werden Euro 34.- (inkl. MwSt.) verrechnet.
5. Die Grundgebühr wird jeweils rückwirkend für ein halbes Kalenderjahr berechnet.

6. Die Ermittlung der Anzahl der Personen erfolgt auf Grund der Meldung nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021. Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem auf die Vorschreibung folgenden Halbjahr berücksichtigt.
7. Als Stichtag für die Ermittlung der Fremdnächtigungen gilt der 1. Oktober des der Vorschreibung vorrangegangenen Jahres. Die Anzahl der Nächtigungen hat anhand der Gästestatistik zu erfolgen.
8. Werden auf einer Liegenschaft neue Räumlichkeiten errichtet oder bestehende so verändert, dass sich die Bewertung der Geschäftseinheiten ändern, so hat der Abgabepflichtige dies der Gemeinde Kolsassberg mit Fertigstellung, jedenfalls mit deren Bezug mitzuteilen.

Die Grundgebühr wird vom Gemeinderat jährlich festgesetzt.

§ 3 Weitere Gebühren

Zusätzliche Behälter sind in der Gemeinde erhältlich.

1. Die weitere Gebühr pro zusätzlich benötigtem Restmüllsack (60 l) beträgt € 4.- (inkl. MwSt.).
2. Die weitere Gebühr pro zusätzlich benötigtem Restmüllsack (40 l) beträgt € 3.- (inkl. MwSt.).
3. Der Preis pro Bioabfallsack (15l) beträgt € 1,50.- (inkl. MwSt.)
4. Diese Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich festgesetzt.

§ 4 Entstehen der Gebühren

1. Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch für die weiteren Gebühren entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 5 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle des Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück, bzw. Bauwerk, bzw. Baurecht, ein, gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 Vorschreibung, Änderungsstichtag

1. Die Vorschreibung der Grundgebühr und der weiteren Gebühren erfolgt jeweils halbjährlich.
2. Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr werden am 01.01. und am 01.07. festgelegt. Änderungen während des Halbjahrs bleiben unverändert.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kolsassberg tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Angeschlagen: 18.08.2023

Abgenommen: 05.09.2023

Für den Gemeinderat:

Alfred Oberdanner

Bürgermeister Alfred Oberdanner

